

# **Reglement für den Förderpreis für Geschlechterforschung der Universität Bern (Genderforschungs-Preis)**

*Der Senat der Universität Bern.*

gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) sowie Artikel 35 Absatz 4 Buchstabe d und 65 Absatz 1 Buchstabe a des Universitätsstatuts vom 17. Dezember 1997,

*beschliesst:*

## **1. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck des Genderforschungs-Preises**

<sup>1</sup> Der Förderpreis für Geschlechterforschung der Universität Bern (im Folgenden Genderforschungs-Preis) bezweckt die Förderung dieses Forschungsgebietes und wissenschaftlichen Ansatzes. Insbesondere soll der Genderforschungs-Preis die wissenschaftlichen Nachwuchskräfte auf diesem Gebiet unterstützen und stärken.

<sup>2</sup> Mit dem Genderforschungs-Preis sollen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Universität Bern für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet werden, in denen ein Thema der Frauen- und Geschlechterforschung behandelt oder ein entsprechender Ansatz verwendet wird.

### **Art. 2 Finanzierung und Höhe des Genderforschungs-Preises**

<sup>1</sup> Der Genderforschungs-Preis wird grundsätzlich aus den Mitteln des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung (IZFG) finanziert.

<sup>2</sup> Die Höhe des Genderforschungs-Preises richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Er soll in der Regel 10'000 SFr. betragen.

## **II. Organisation**

### **Art. 3 Zuständigkeiten der Kommission des IZFG**

<sup>1</sup> Der Kommission des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung obliegt die Organisation des Genderforschungs-Preisverfahrens. Sie schreibt den Genderforschungs-Preis aus und ernennt die Jury.

<sup>2</sup> Aufgrund der finanziellen Lage bestimmt die Kommission die Höhe der Preissumme oder verzichtet allenfalls auf die Preisausschreibung.

<sup>3</sup> Für die Beschlussfassung gilt die Geschäftsordnung der Kommission des IZFG.

#### **Art. 4 Jury**

<sup>1</sup> Die Jury wird von der Kommission des IZFG ernannt. Der Jury können neben Angehörigen der Universität Bern auch externe Expertinnen und Experten angehören.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor, die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle des IZFG und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Bern (AfG) gehören der Jury von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Im übrigen konstituiert sich die Jury selbst.

<sup>4</sup> Sie legt die Kriterien zur Beurteilung der eingegangenen Arbeiten fest.

#### **Art. 5 Sekretariat**

Die Geschäftsstelle des IZFG führt in Zusammenarbeit mit der AfG das Sekretariat für die Vergabe des Genderforschungs-Preises.

### **III. Verfahren**

#### **Art. 6 Ausschreibung und Teilnahmebedingungen**

<sup>1</sup> Der Genderforschungs-Preis wird grundsätzlich alle zwei Jahre ausgeschrieben.

<sup>2</sup> Als Arbeiten können Diplom- und Lizentiatsarbeiten, Dissertationen, Habilitationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten (z.B. Aufsätze) eingereicht werden, die in den letzten beiden Jahren vor Einreichung der Kandidatur fertiggestellt bzw. veröffentlicht wurden.

<sup>3</sup> Als Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der Universität Bern gelten Universitätsangehörige, die zum wissenschaftlichen Personal unterhalb der Stufe der Professoren und Professorinnen gehören (darin eingeschlossen sind Mitarbeitende von Drittmittelprojekten) oder ehemalige Universitätsangehörige, die ihren Lizentiats-, Doktorats- oder Habilitationsabschluss an der Universität Bern erlangt haben.

<sup>4</sup> Zulässig sind Bewerbungen aus allen Disziplinen und Wissenschaftsgebieten.

<sup>5</sup> Die Arbeiten können auf deutsch, französisch oder englisch abgefasst sein.

<sup>6</sup> Weitere Modalitäten für die Einreichung der Arbeiten (Eingabetermin etc.) legt die Kommission des IZFG fest.

#### **Art. 7 Verleihung des Genderforschungs-Preises**

<sup>1</sup> Die Jury entscheidet über die Verleihung des Genderforschungs-Preises. Der Juryentscheid ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Genderforschungs-Preis wird grundsätzlich an eine einzelne Person verliehen und nur in begründeten Ausnahmefällen aufgeteilt.

<sup>3</sup> Kommt kein Entscheid zustande oder verzichtet die Jury auf die Verleihung des Genderforschungs-Preises, beschliesst die Kommission des IZFG über die Verwendung der entsprechenden Preissumme im Rahmen des Zweckes des Genderforschungs-Preises.

<sup>4</sup> Der Genderforschungs-Preis wird jeweils durch den Rektor oder die Rektorin am Dies academicus übergeben.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 8 Übergangsbestimmung**

So lange die Kommission des IZFG noch nicht eingesetzt ist, nimmt die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Bern deren Aufgaben wahr.

##### **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion in Kraft.

Bern, 29.1.2002

Im Namen des Senats:

Der Rektor:



*Von der Erziehungsdirektion genehmigt:*

Bern, 14. März 2002  
200-110.2/02

Der Erziehungsdirektor:

